Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0114/22** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 03.03.2022
Dezernat: V	**Amt 51**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	29.03.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	19.05.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **Kinderb.**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		
	KFP		
	BFP		
	Klimarelevanz		

Kurztitel

Diakonie Jerichower Land-Magdeburg gGmbH - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt die Diakonie Jerichower Land-Magdeburg gGmbH gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe an.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	5151	Pflichtaufgabe		ja	X	nein

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	**Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt**				
	JA		**NEIN**	**X**	

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:
Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	
	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
	☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	
	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
	☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:	
Buchwert in €:	
Datum Inbetriebnahme:	

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20…					

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter: Herr Henneicke	Unterschrift AL : Frau Dr. Arnold

Verantwortliche Beigeordnete: Frau Borris	Unterschrift

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2022

Begründung:

Die Magdeburger Stadtmission e. V. war als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Der Träger hat sich seit Jahren auf dem Gebiet der Erziehungsberatung in Magdeburg engagiert und ist in dieser Rolle ein zuverlässiger Akteur der Jugendhilfe in freier Trägerschaft.

Zum 01.01.2022 ist der Betrieb des Magdeburger Stadtmission e. V. auf die Diakonie Jerichower Land – Magdeburg gGmbH übergegangen. Die gGmbH ist zum obigen Datum gegründet worden. Gesellschafter der gGmbH sind die Magdeburger Stadtmission e. V. und das Diakonische Werk im Landkreis Jerichower Land e. V.

Mit Antrag vom 20.12.2021 hat die Diakonie Jerichower Land – Magdeburg gGmbH ihre Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beantragt.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII liegen vor, wenn folgende Kriterien vom Antragsteller erfüllt sind:

- Juristische Person, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne § 1 SGB VIII tätig ist
- Verfolgung gemeinnütziger Ziele
- Auf Grund fachlicher und personeller Voraussetzungen kann erwartet werden, dass ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe geleistet werden
- Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten

Das Jugendamt hat die Voraussetzungen für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe geprüft und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Juristische Person, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist

Die Diakonie Jerichower Land – Magdeburg gGmbH ist eine juristische Person und wird als Rechtsnachfolger der Magdeburger Stadtmission e. V. die Erziehungsberatungsstelle in der Leibnizstraße 4 in Magdeburg betreiben. Rechtsgrundlage für die Erziehungsberatung ist § 28 SGB VIII. Der Träger wird somit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne § 1 SGB VIII tätig.

Gemeinnützigkeit

Die Diakonie Jerichower Land – Magdeburg gGmbH ist gemeinnützig tätig. Nach der im Jugendamt vorliegenden Satzung ist sie selbstlos tätig. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Hierzu gehören u. a. die Förderung der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe und die Förderung der Erziehung, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie und die Förderung der Gleichstellung unabhängig vom Geschlecht der Person sowie weitere, offensichtlich gemeinnützige Zwecke. Die beiden Gesellschafter sind jeweils als gemeinnützige Organisationen nach der Abgabenordnung (AO) anerkannt.

Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe

Aufgrund fachlicher und personeller Voraussetzungen kann auch erwartet werden, dass ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe geleistet wird. Die Diakonie Jerichower Land – Magdeburg gGmbH übernimmt von der Magdeburger Stadtmission e. V. die Arbeit der Erziehungsberatungsstelle. Die Beratungsstelle ist seit Jahrzehnten ein etablierter Akteur der Erziehungsberatung. Nach dem regionalen Konzept zur Erbringung sozialer Beratungsleistungen (DS0202/15, Anlage1) ist sie eine von 5 Erziehungsberatungsstellen in der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Arbeit der Beratungsstelle ist in den letzten Jahren von großer Zuverlässigkeit geprägt gewesen. Die eingesetzten Beraterinnen sind für die Arbeit qualifiziert. Die nach § 4 SGB VIII geforderte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Träger der freien und Träger der öffentlichen Jugendhilfe war in den letzten Jahren immer gegeben.

Förderung der Ziele des Grundgesetzes

Die Diakonie Jerichower Land – Magdeburg gGmbH bietet auch die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. So ist sie nach der Satzung den Zielen des Schutzes von Ehe und Familie und der Förderung der Erziehung durch die Eltern verpflichtet. Dies entspricht den Zielen aus Art. 6 GG. Außerdem gehört zu den Zielen auch eine Förderung der Gleichstellung unabhängig vom Geschlecht der Person und Arbeit gegen verschiedene Formen von Diskriminierung. Dies entspricht dem Ziel der Gleichberechtigung und des Diskriminierungsverbots aus Art. 3 GG. Die gGmbH hat sich auch dem Ziel der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens verpflichtet. Es gibt keine Erfahrungen aus den vergangenen Jahren, die befürchten lassen, dass die Diakonie Jerichower Land – Magdeburg gGmbH nicht gewährleistet, die Ziele des Grundgesetzes nicht zu fördern.

Anspruch auf Anerkennung

Der Träger hat einen Anspruch auf Anerkennung nach § 75 Abs. 2 SGB VIII, wenn er die Voraussetzungen aus § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt und mehr als drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war. Grundlage der Anerkennung ist hierbei, dass die Kontinuität einen auch künftigen Beitrag für die Jugendhilfe schließen lässt (vgl. Kommentar zu § 75 Abs. 2, von Bötticher, Münder, in Münder/ Meysen/ Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019). Die Magdeburger Stadtmission e. V. als einer der Gesellschafter des Trägers ist seit mehr als zwanzig Jahren Akteur der Kinder- und Jugendhilfe in Magdeburg. Durch die Gründung der gGmbH soll das Angebot der Erziehungsberatung auch künftig aufrechterhalten werden. Sie dient der vom Gesetz geforderten Kontinuität. Da die Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind hat die Diakonie Jerichower Land – Magdeburg gGmbH einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Zusammenfassung

Die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII sind gegeben. Daher wird der Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe der Diakonie Jerichower Land – Magdeburg gGmbH durch die Verwaltung des Jugendamtes befürwortet und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.